

1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Aussteller-Serviceleistungen gelten im Verhältnis Aussteller/Messe München GmbH. Soweit die Aussteller direkt Verträge mit den Vertragsfirmen der Messe München GmbH schließen, gelten die zwischen dem Aussteller und der Vertragsfirma vereinbarten Vertragsbedingungen.
2. Die Messe München GmbH leitet bei Fremdleistungen die Bestellungen, Genehmigungsanträge und dergleichen an eine Vertragsfirma oder an eine zuständige Dienststelle bzw. Behörde weiter. Eigene Rechte und Pflichten der Messe München GmbH werden hierdurch nicht begründet. Eigenleistungen darf die Messe München GmbH durch Subunternehmer erbringen. Bei Gastveranstaltungen kann der jeweilige Veranstalter zum Inkasso ermächtigt werden.
3. Die Messe München GmbH ist nicht verpflichtet, die vom Aussteller gemachten Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Zweifel gehen zu Lasten des Ausstellers.
4. Bei sämtlichen Preisen, die in den Online- oder Print-Ausstellerserviceformularen angegeben sind und bei denen nichts Abweichendes ausdrücklich vermerkt ist, handelt es sich um Nettopreise, die sich um die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer erhöhen.
5. Die mietweise Überlassung von Gegenständen an den Aussteller erfolgt nur für den vereinbarten Zweck (Benutzung am Messestand während der Dauer der Messe) und für die vereinbarte Zeit (Dauer der Messe einschließlich Auf- und Abbauezeit). Für Schäden und Verluste an den Mietgegenständen, die während der Mietzeit eintreten, haftet der Aussteller. Sofern seine Haftung Verschulden voraussetzt, hat er zu beweisen, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat. Die Mietzeit beginnt mit der Anlieferung am Stand und endet mit der Rückgabe oder Abholung durch die Messe München GmbH bzw. ihre Subunternehmer, auch wenn der Aussteller den Stand schon vorher verlassen hat. Es wird empfohlen, die Mietgegenstände für die Dauer der Mietzeit gegen Diebstahl zu versichern. Nicht zurückgegebene Mietgegenstände werden dem Aussteller zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt. Bei Beschädigungen werden auch die Reparaturkosten berechnet, soweit nicht eine Wiederbeschaffung erforderlich ist. Die Kosten des An- und Abtransportes der Mietgegenstände sind in der Miete enthalten, sofern in den Bedingungen zu dem jeweiligen Ausstellerserviceformular nicht etwas anderes geregelt ist.
6. Die Messe München GmbH haftet für Körperschäden (Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit), die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die die Messe München GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Messe München GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
Die Messe München GmbH haftet darüber hinaus für sonstige Schäden, die auf einer fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch die Messe München GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen beruhen; wesentliche Vertragspflichten sind die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Messe München GmbH nur, wenn es sich bei diesen Schäden um typische Schäden und nicht um Folgeschäden handelt, und dann auch nur bis zur Höhe von 100.000,00 EUR je Schadensfall. Gegenüber Ausstellern haftet die Messe München GmbH für Schäden und Verluste an dem von dem Aussteller eingebrachten Gut sowie an der Standeinrichtung in keinem Fall. Hierbei ist es unbeachtlich, ob die Schäden und Verluste vor, während oder nach der Messe entstehen. Das Gleiche gilt für die von den Ausstellern, Angestellten oder Beauftragten im Messegelände abgestellten Fahrzeuge.
7. Online-Bestellungen auf Online-Ausstellerserviceformularen oder Bestellungen auf den von der Messe München GmbH übermittelten Print-Ausstellerserviceformularen werden von der Messe München GmbH bearbeitet, wenn sie rechtzeitig bis zu dem in den Bestellbedingungen festgelegten Bestelltermin bei der Messe München GmbH eingehen. Bei nach dem Bestelltermin eingegangenen Bestellungen kann die Messe München GmbH einen Verspätungszuschlag gemäß den Bestellbedingungen verlangen.

Bestellungen bedürfen der Annahme. Die Annahme kann auch stillschweigend – durch Erbringung der bestellten Leistung – erklärt werden. Die Annahme der Bestellung kann gegenüber dem Aussteller verweigert werden, der seine finanziellen und sonstigen Pflichten gegenüber der Messe München GmbH auch aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt hat. Ist der Aussteller nicht der Rechnungsempfänger, kann die Messe München GmbH die Annahme der Bestellung verweigern, wenn der Rechnungsempfänger seine finanziellen und sonstigen Pflichten gegenüber der Messe München GmbH auch aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt hat; die Messe München GmbH darf den Aussteller über ihre Forderungen gegen den Rechnungsempfänger informieren, derentwegen die Messe München GmbH die Annahme der Bestellung verweigert hat. Der Aussteller hat keinen Anspruch darauf, dass die Messe München GmbH Bestellungen eines Mitausstellers annimmt. Der Aussteller hat die Möglichkeit, bei der Messe München GmbH im eigenen Namen Leistungen für den Mitaussteller zu bestellen. Auf diese Möglichkeit darf die Messe München GmbH den Mitaussteller hinweisen.

Wird die Bestellung angenommen, so wird die Bestellung so rechtzeitig ausgeführt, dass sie dem Aussteller zu Beginn der Veranstaltung zur Verfügung steht. Die Messe München GmbH ist allerdings berechtigt, die geschuldete Leistung einschließlich der Lieferung von Elektrizität, Wasser, Druckluft etc., solange zu verweigern, bis der Aussteller seine finanziellen und sonstigen Pflichten gegenüber der Messe München GmbH auch aus früheren Veranstaltungen erfüllt hat. Ist der Aussteller nicht der Rechnungsempfänger, ist die Messe München GmbH berechtigt, die zur Veranstaltung geschuldeten Serviceleistungen solange zu verweigern, bis der Rechnungsempfänger seine finanziellen und sonstigen Pflichten gegenüber der Messe München GmbH auch aus früheren Veranstaltungen erfüllt hat; die Messe München GmbH darf den Aussteller über ihre Forderungen gegen den Rechnungsempfänger informieren, sofern der Aussteller von der Ausübung des vorstehend beschriebenen Leistungsverweigerungsrechts betroffen wäre. Inkasso am Ausstellungsstand ist zulässig.

Die Messe München GmbH ist unbeschadet weitergehender Regelungen in den Allgemeinen und den Besonderen Teilnahmebedingungen der Messe München GmbH, die für Messeveranstaltungen der Messe München GmbH gelten, berechtigt, auf die bestellte Leistung schon vor Rechnungserteilung eine Abschlagszahlung bis zur vollen Höhe der vereinbarten Vergütung zu verlangen.

Für Serviceleistungen (z. B. Elektro-, Wasser-, Telefonanschlüsse, technischer Service, Beschriftung, Belieferung mit Strom, Wasser, etc.), die der Aussteller nach den vorstehenden Regelungen bestellen kann, wird unabhängig vom Vorliegen bzw. dem Umfang einer Bestellung eine pauschale Serviceleistungsvorauszahlung in Höhe von 30,00 EUR netto pro Quadratmeter gemieteter Ausstellungsfläche erhoben. Die Serviceleistungsvorauszahlung bezieht sich nicht auf Standbauleistungen und Verlagsdienstleistungen (Katalogeinträge, Internetdienstleistungen, etc.). Der die Serviceleistungsvorauszahlung übersteigende Mehrbetrag wird dem Aussteller einige Wochen nach dem Ende der Veranstaltung mit einer Rechnung über bestellte Leistungen in Rechnung gestellt. Sofern die Serviceleistungsvorauszahlung die tatsächlich angefallenen Entgelte für die Serviceleistungen übersteigt, wird der die tatsächlich angefallenen Entgelte für Serviceleistungen übersteigende Betrag der Serviceleistungsvorauszahlung dem Aussteller einige Wochen nach dem Ende der Veranstaltung zurückgezahlt. Ein Anspruch des Ausstellers auf Verzinsung der Serviceleistungsvorauszahlung besteht nicht.

Anstatt einer Abschlagszahlung auf die vereinbarte Vergütung darf die Messe München GmbH für Aussteller-Serviceleistungen der Messe München GmbH unabhängig von dem Vorliegen bzw. dem Umfang einer Bestellung eine angemessene pauschale Vorauszahlung erheben, deren Höhe z.B. von der Größe des Messestandes des Ausstellers abhängig sein kann. Die Serviceleistungsvorauszahlung bezieht sich nicht auf Standbauleistungen und Verlagsdienstleistungen (Katalogeinträge, Internetdienstleistungen etc.). Der die Serviceleistungsvorauszahlung übersteigende Mehrbetrag wird dem Aussteller einige Wochen nach dem Ende der Veranstaltung mit der Abschlussrechnung in Rechnung gestellt. Sofern die Serviceleistungsvorauszahlung die tatsächlich angefallenen Entgelte für die Aussteller-Serviceleistungen übersteigt, wird der die tatsächlich angefallenen Entgelte für Aussteller-Serviceleistungen übersteigende Betrag der Serviceleistungsvorauszahlung dem Aussteller einige Wochen nach dem Ende der Veranstaltung zurückgezahlt. Ein Anspruch des Ausstellers auf Verzinsung der Serviceleistungsvorauszahlung besteht nicht.

8. Der Aussteller ist berechtigt, die Bestellung der angebotenen Leistungen zu stornieren, wenn die Stornierungserklärung vor Ablauf der Stornierungsfrist gemäß den Bestellbedingungen bei der Messe München GmbH eingeht. Geht die Stornierungserklärung nach Ablauf der Stornierungsfrist bei der Messe München GmbH ein, führt sie nicht zur Stornierung der Bestellung. In diesem Fall ist die Messe München GmbH unabhängig davon, ob sie bereits mit der Leistungserbringung auf der Standfläche begonnen hat, berechtigt, die Bestellung auszuführen oder nicht. Wenn sie die Bestellung ausführt, hat der Aussteller die für die Bestellung anfallenden Entgelte zu zahlen. Wenn sie die Bestellung nicht ausführt und noch nicht mit der Leistungserbringung auf der Standfläche begonnen hat, kann sie vom Aussteller einen pauschalen Aufwendersatz in Höhe von 10 % der für die Bestellung anfallenden Entgelte verlangen. Wenn sie die Bestellung nicht ausführt und bereits mit der Leistungserbringung auf der Standfläche begonnen hat, kann sie vom Aussteller einen pauschalen Aufwendersatz in Höhe von 25 % der für die Bestellung anfallenden Entgelte verlangen. Das Recht der Messe München GmbH, einen weitergehenden Aufwendersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Aufwendersatzes fordern, wenn er nachweist, dass der Messe München GmbH nur geringere Aufwendungen entstanden sind.

Eine Änderung einer Bestellung kann nur in der Weise erfolgen, dass der Aussteller auf die Bestellung der von ihm nicht mehr benötigten Leistungen (Altbestellung) eine Stornierungserklärung abgibt und die nunmehr von ihm gewünschten Leistungen vollständig neu bestellt (Neubestellung). Ist die Neubestellung nach dem in den Bestellbedingungen bei der Messe München GmbH festgelegten Bestelltermin eingegangen, kann die Messe München GmbH neben dem Entgelt für die Neubestellung auch den Verspätungszuschlag verlangen. Die Altbestellung ist storniert, wenn die Stornierungserklärung vor Ablauf der Stornierungsfrist gemäß den Bestellbedingungen bei der Messe München GmbH eingeht. Geht die Stornierungserklärung nach Ablauf der Stornierungsfrist bei der Messe München GmbH ein, führt sie nicht zur Stornierung der Altbestellung. Die Altbestellung wird dann aber nicht mehr von der Messe München GmbH ausgeführt. Wenn die Messe München GmbH noch nicht mit der Leistungserbringung auf der Standfläche begonnen hat, kann sie vom Aussteller einen pauschalen Aufwendersatz in Höhe von 10 % der für die Altbestellung anfallenden Entgelte verlangen. Wenn die Messe München GmbH mit der Leistungserbringung auf der Standfläche begonnen hat, kann sie vom Aussteller einen pauschalen Aufwendersatz in Höhe von 25 % der für die Altbestellung anfallenden Entgelte verlangen. Das Recht der Messe München GmbH, einen weitergehenden Aufwendersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Aufwendersatzes fordern, wenn er nachweist, dass der Messe München GmbH nur geringere Aufwendungen entstanden sind.

Sowohl für die Altbestellung als auch für die Neubestellung gelten die gleichen Regelungen wie für jede andere Bestellung.

9. Die Messe München GmbH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen und die von ihr bereits zur Verfügung gestellten Sachleistungen einzuziehen, wenn der Aussteller fällige Zahlungen, die er aufgrund dieses Vertrages zu leisten hat, nicht geleistet hat, die Messe München GmbH ihn ferner unter Setzung einer Nachfrist von fünf Tagen zur Zahlung aufgefordert hat und die Zahlung innerhalb der Nachfrist nicht erfolgt ist. Macht die Messe München GmbH von dem Recht Gebrauch, vom Vertrag zurückzutreten bzw. das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, haftet der Aussteller für den der Messe München GmbH entstehenden Schaden.

10. Rechnungen über bestellte Leistungen sowie Rechnungen über Abschlagszahlungen sind sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig und ohne Abzug unter Angabe der Kundennummer spesenfrei in Euro auf eines der in der jeweiligen Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

Aus umsatzsteuerlichen Gründen kann die Messe München GmbH nur dann Rechnungen an einen vom Aussteller abweichenden Rechnungsempfänger ausstellen oder Rechnungen auf einen vom Aussteller abweichenden Rechnungsempfänger schreiben, wenn dieser hinsichtlich der zu berechnenden Leistungen Vertragspartner der Messe München GmbH ist. Wenn der Aussteller wünscht, dass nicht er, sondern der Rechnungsempfänger Vertragspartner der Messe München GmbH wird, kann er bei der Messe München GmbH das entsprechende Formblatt

anfordern und der Messe München GmbH ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet zusenden. Die Messe München GmbH ist nicht verpflichtet, den vom Aussteller benannten abweichenden Rechnungsempfänger als ihren Vertragspartner zu akzeptieren. Soweit die Messe München GmbH bis zum Erhalt dieses Formblatts bereits begonnen hat, Leistungen gegenüber dem Aussteller zu erbringen, muss die Messe München GmbH diese Leistungen dem Aussteller in Rechnung stellen.

Hat die Messe München GmbH einem Aussteller, der seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, eine Rechnung mit deutscher Umsatzsteuer erteilt, und hätte die Messe München GmbH diese Rechnung ohne deutsche Umsatzsteuer erteilen können, wenn der Aussteller der Messe München GmbH rechtzeitig die erforderlichen Angaben gemacht hätte, dann kann die Messe München GmbH, wenn sie auf Wunsch des Ausstellers die mit deutscher Umsatzsteuer erteilte Rechnung durch eine Rechnung ohne deutsche Umsatzsteuer ersetzt, vom Aussteller einen Betrag in Höhe von 50,00 EUR verlangen.

Wünscht der Aussteller, dass eine Rechnung umgeschrieben wird, weil sich der Name, die Rechtsform oder die Adresse des Rechnungsempfängers geändert haben, so hat der Aussteller für jede Rechnungsänderung einen Betrag in Höhe von 50,00 EUR zzgl. MwSt. zu zahlen, es sei denn, dass die in der ursprünglichen Rechnung enthaltenen Angaben über den Namen, die Rechtsform oder die Adresse des Rechnungsempfängers fehlerhaft waren und die Messe München GmbH die Fehlerhaftigkeit der Angaben zu vertreten hat.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, dem Aussteller statt Papierrechnungen elektronische Rechnungen zu erteilen. Elektronische Rechnungen werden dem Aussteller per E-Mail grundsätzlich im PDF-Format übersandt. Der Aussteller wird deshalb der Messe München GmbH eine E-Mailadresse mitteilen, an die ihm elektronische Rechnungen übersandt werden können (e-Billing-E-Mailadresse). Nach Möglichkeit sollte es sich bei der e-Billing-E-Mailadresse des Ausstellers um eine nicht-personalisierte E-Mailadresse seiner Buchhaltung handeln. Ein Anspruch auf die Erteilung elektronischer Rechnungen besteht nicht. Die Messe München GmbH ist nicht verpflichtet, sämtlichen länderspezifischen Anforderungen an die Erteilung elektronischer Rechnungen zu entsprechen. Auf Anforderung des Ausstellers, die der Textform bedarf, erteilt die Messe München GmbH dem Aussteller Papierrechnungen. Die Messe München GmbH ist berechtigt, Mahnungen und andere Zahlungsaufforderungen an den Aussteller per E-Mail zu versenden. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch in Bezug auf Rechnungen, die die Messe München GmbH einem vom Aussteller abweichenden Rechnungsempfänger erteilt.

11. Alle Ansprüche des Ausstellers aus dem vertragsgegenständlichen Rechtsverhältnis verjähren innerhalb von sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Messe fällt. Unbeschadet der in Ziffer 12 getroffenen Regelungen müssen Beanstandungen von Rechnungen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach ihrem Zugang in Textform geltend gemacht werden.

12. Der Aussteller ist verpflichtet, die für ihn erbrachten Leistungen so rasch wie möglich auf Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Offensichtliche Mängel hat er zur Vermeidung des Verlustes sämtlicher Ansprüche sofort schriftlich zu rügen. Sind Einrichtungen, Anlagen oder Messegüter des Ausstellers besonderen Gefährdungen oder Risiken ausgesetzt (z.B. Beschädigungen durch die Einflüsse von Temperatur, Feuchtigkeit, Erschütterungen, Druckabfall, Stromschwankungen und dgl.), so hat der Aussteller selbst für die erforderlichen Schutzmaßnahmen Sorge zu tragen.

Auf besondere Gefahren, die von seinen Anlagen, Einrichtungen oder Messegütern für dritte Personen oder für das Eigentum von Dritten ausgehen könnten, hat der Aussteller bereits im Bestellformular / Antrag hinzuweisen.

13. Gerät der Aussteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so ist die Geldforderung der Messe München GmbH, mit deren Begleichung der Aussteller in Verzug geraten ist, ab Verzugsbeginn mit neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die weitergehenden gesetzlichen Rechte, die der Messe München GmbH zustehen, wenn der Aussteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug geraten ist, bleiben unberührt.

14. Erfüllungsort ist München.

15. Sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag München als Gerichtsstand vereinbart. Die Messe München GmbH ist nach ihrer Wahl auch berechtigt, ihre Ansprüche gegen den Aussteller bei dem Gericht geltend zu machen, das für den Ort, an dem der Aussteller seinen Sitz oder seine Niederlassung hat, zuständig ist.

16. Beim Aussteller erhobene oder von diesem übermittelte personenbezogene Daten können für die Erfüllung der Geschäftszwecke der Messe München GmbH im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzregelungen verwendet werden.

Die Messe München GmbH und die mit ihr verbundenen Unternehmen sowie ihre Auslandsvertretungen sind zudem berechtigt, diese personenbezogenen Daten zu verwenden, um regelmäßig über Leistungen der Messe München GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen sowie ihrer Auslandsvertretungen per Brief, E-Mail, Telefon oder Telefax zu informieren. Eine Übersicht dieser Unternehmen und Auslandsvertretungen, die sich zum Teil außerhalb der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) befinden, ist auf der Website www.messe-muenchen.de unter der Rubrik „International“ abrufbar.

Der Aussteller hat die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen der vorstehenden Verwendungen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Einwilligungen seiner Mitarbeiter) sicherzustellen.

Der Aussteller haftet der Messe München GmbH für Schäden und Aufwendungen aus der Verletzung dieser Verpflichtung und stellt die Messe München GmbH auf erstes Anfordern von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.

17. Die Bedingungen in den Bestellformularen sind zu berücksichtigen. Sie gehen im Zweifel diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen zu den Ausstellerserviceformularen vor.

Der Aussteller verpflichtet sich, neben den Technischen Richtlinien auch die Regelungen zu beachten, die auf dem Formular „Wichtige Hinweise“ enthalten sind.